



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Ulrike Caspary

GZ: (OB) 6 66.51

Datum: 04. APR. 2022

Maßnahme am Netz Nr. 804 im Radverkehrskonzept 2017 AF2101/22

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es etwa bei Fragen, die wie Frage 1 einen Dauerzustand betreffen, und Fragen, die wie die Fragen 2 bis 4 lediglich erwartete Sachverhalte betreffen.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„Die Grundstraße ist eine viel befahrende Straße, die deshalb gerade für Fahrradfahrende potenziell gefährlich ist. Einen gewissen Schutz bietet dort der Schutzstreifen, der allerdings den halben Kilometer zwischen Reißweg und dem Körnerplatz, also am unterem Ende der Grundstraße, nicht vorhanden ist. Dies birgt einige Risiken bzw. Schwierigkeiten für Fahrradfahrende, zum Beispiel, wenn wie oft morgens sich ein langer Stau bildet. Auch die Sicherheit von zu Fuß Gehenden wird so gefährdet, da Fahrradfahrende beim plötzlichen Ende des Radweges häufig – etwa bei Staus – auf den Fußweg wechseln, der zusätzlich stellenweise sehr eng ist.“

1. Wie begründet sich das Ende des Radweges bei Mangel Nr. 804 zwischen Reißweg und Grundstraße?“

Die Gesamtfahrbahnbreite von rund 10 Metern im Bereich der Grundstraße zwischen Wilthener Straße und Reißweg ermöglicht die verkehrssichere und richtlinienkonforme Ausbildung von beidseitigen Radfahrstreifen. Das Ende des Radfahrstreifens auf der Grundstraße in Höhe Reißweg, bzw. das Fehlen von Radverkehrsanlagen zwischen Körnerplatz und Reißweg, begründet sich aus der zu geringen Fahrbahnbreite von rund 6,50 Metern in diesem Abschnitt. Die geringe Fahrbahnbreite lässt die Einordnung von Radverkehrsanlagen nicht zu.

2. „Wurde eine Umsetzung der Maßnahme Nr. 804 bereits geprüft?“

Bei einer vereinfachten Prüfung wurde festgestellt, dass die Einordnung von Radverkehrsanlagen aufgrund der o. g. Fahrbahnbreiten nicht möglich ist. Die Sicherheit der Radfahrenden wird hier unter anderem durch die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Kilometer pro Stunde erhöht.

3. „Ist geplant, Maßnahme Nr. 804 umzusetzen? Wenn ja, wann könnte eine Verbesserung umgesetzt werden?“

Die Bearbeitung der Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept erfolgt in der Reihenfolge der dort festgelegten Priorität. Die Maßnahme 804 ist der Priorität 2 zugeordnet. Eine tiefergehende Planung fand deshalb bisher nicht statt.

4. „Ist geplant oder geprüft, Vorkehrungen zur Verbesserung der Sicherheit von Fahrradfahrenden und zu Fuß Gehenden zu treffen und wenn ja, welche?“

Durch die Landeshauptstadt Dresden sind derzeit keine Maßnahmen geplant. Gegebenenfalls auftretende Verkehrssicherheitsdefizite durch das Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmenden müssen kurzfristig durch Verkehrskontrollen der Polizei behoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert